



Ortsgemeinde Herxheim

Bebauungsplan
„Am weißen Kreuz, 3. Änderung“

- Textliche Festsetzungen

17.12.2025

stadtconcept ■■
sc stadtconcept GmbH

Charles-de-Gaulle-Straße 17
76829 Landau
Fon 06341 / 96 76 254
Fax 06341 / 96 76 255
Mobil 0162 / 96 60 60 2
Mail busch@stadtconcept.com
www.stadtconcept.com

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257).

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

Wasserhaushaltsgesetz (**WHD**) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Bundes-Bodenschutzgesetz (**BBodSchG**) in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2024 (GVBl. S. 365).

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475).

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. BauNVO)

Reines Wohngebiet (WR) i. S. v. § 3 BauNVO

Zulässig sind:

- Wohngebäude,
- Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.

Unzulässig sind:

- Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

- sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet wird durch die Grundflächenzahl **GRZ**, die Geschossflächenzahl **GFZ** und die Zahl der Vollgeschosse **Z** jeweils als Höchstmaß entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung des Bebauungsplans bestimmt.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 3.1 Es gilt die offene Bauweise; es sind nur Einzelhäuser zulässig.
- 3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Eintrag in der Planzeichnung über Baugrenzen definiert. Zur Herstellung von Terrassen können die festgesetzten Baugrenzen überschritten werden.

4. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 4.1 Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sowie überdachte Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO sind – mit Ausnahme der Vorzonen - auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Lediglich nicht-hochbauliche Nebenanlagen und nicht-überdachte Stellplätze aber auch überdachte Fahrradabstellflächen, Müllbehälterstandorte u. Ä sind in der Vorzone zulässig.

Eine Vorzone ist der Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze der Baugrundstücke.

- 4.2 Bei Garagen ist ein Abstand zur straßenseitigen Grundstücksgrenze von mindestens 5,00 m und rückwärtig die hintere Baugrenze bzw. deren geradlinige Verlängerung einzuhalten.

5. Ein- und Ausfahrten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Je Grundstück ist eine maximal 6,00 m breite Ein- und Ausfahrt über die Danziger Straße zulässig.

6. Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i.V.m. Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16d, 20 und 25a BauGB)

- 6.1 Naturnahe Wasserbewirtschaftung

Vermeidung/ Verminderung von Niederschlagswasser

Zuwegungen und Zufahrten sowie Stellplatzflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen wie versickerungsfähiges Pflaster, Rasenfugenpflaster, Rasengittersteinen, Pflaster mit mind. 2 cm breiten Fugen oder Schotterrasen o.ä. (Rasenfugenanteil mindestens 30 %) auszubilden. Die Tragschicht ist ebenfalls wasserdurchlässig herzustellen.

Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist flächig oder über zugelassene, technische Anlagen auf den Grundstücken zu versickern. Versickerungsanlagen sind ausreichend zu planen und zu dimensionieren. Der Nachweis entsprechender Flächen bzw. Versickerungsmulden ist im Zuge des Bauantragsverfahrens/ Kenntnisgabeverfahrens zu erbringen. Eine Einleitung in die öffentliche Kanalisation ist als Ausnahme zulässig, sofern eine Versickerung auf Grund der Bodenverhältnisse nachgewiesenermaßen nicht möglich ist.

6.2 Erhaltungsbindung für Bäume

Der vorhandene, in der Planzeichnung mit einem Erhaltungsgebot gekennzeichnete Baum ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgängen ist gleichwertiger Ersatz in der nächsten Pflanzperiode zu leisten.

6.3 Anpflanzbindungen Baugrundstück

Je Baugrundstück ist ein heimischer Laubbaum oder Kernobstbaum als Hochstamm gemäß Pflanzenliste zu pflanzen. Alternativ sind 3 – 5 Sträucher – bestehend aus dornigen Sträuchern (Weißdorn und Wildrosen) zu verwenden.

Die Pflanzung hat spätestens im auf die Bezugsfertigkeit der Bebauung nachfolgenden Jahr zu erfolgen und ist dauerhaft zu erhalten. Bestehende Bäume werden auf den Nachweis angerechnet.

Für Schnitthecken sind schnittverträgliche heimische Laubgehölze zu verwenden.

Auf den nicht-überbauten Grundstücksflächen sind Stauden- und Kräuterbeete anzulegen. Alternativ sind Blühmischungen anzusäen; bei der Einsaat von Rasenflächen ist Saatgut mit einem Kräuterteil zu verwenden.

6.4 Dachbegrünung

Flachdächer bis zu einer Dachneigung von 10 ° sind mindestens extensiv, dauerhaft zu begrünen. Die Mindestsubstratstärke beträgt 8 cm.

Die Nutzung von Flachdachflächen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien unterliegt in Kombination mit einer extensiven Dachbegrünung keiner Beschränkung. Die energiewirtschaftliche Nutzung der Dachflächen schließt eine Begrünung nicht aus.

7. Höhenlage baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Oberkante der Eingangsfußbodenhöhe ist mindestens 0,20 m und höchstens 0,80 m über Bezugspunkt anzulegen.

Die Eingangsfußbodenhöhe entspricht der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss; sie ist identisch mit der Erdgeschossfußbodenhöhe.

**Ortsgemeinde Herxheim
Bebauungsplan „Am weißen Kreuz, 3. Änderung“
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

Stand: 17.12.2025

Unterer Bezugspunkt ist die Straße, von der aus die Erschließung des Baugrundstücks erfolgt (gemessen in der Mitte der Grundstückszufahrt rechtwinklig zur Straßenachse).

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN:

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

(§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

1.1 Dachneigung

Zulässig sind

- Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung bis 38°,
- begrünte Flachdächer bis 10°.

Garagendächer und Dächer von Nebenanlagen sind den Dächern des Hauptgebäudes in Dachform und -neigung anzupassen; abweichend hiervon sind begrünte Flachdächer zulässig.

1.2 Kniestöcke/ Dachaufbauten

Zulässig sind

- Kniestöcke bis zu einer Höhe von 0,40 m, gemessen zwischen den Oberkanten von Geschossdecke und Fußfette im Traubereich.
- Dachaufbauten sind unzulässig.
- Dachflächenfenster sind zulässig.

1.3 Dacheindeckung

Zulässig ist eine Dachfarbe in den Farbtönen ziegelrot bis rot-braun.
Flachdächer sind zu begrünen.

Glänzende und reflektierende Materialien sind unzulässig.

Auf den Dachflächen sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie zulässig.

1.4 Außenwände

Bei der Gestaltung der Außenwandflächen sind helle Putzfassaden zulässig (Weißanteil von 80 % bis 90 %). Dies gilt nicht für die Sockelzone.

Unzulässig sind schwarze Farbe sowie Leucht- und Signalfarben.

2. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke

(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Vorzonen dürfen durch Zufahrten, Zugänge und Stellplätze maximal 50 % versiegelt werden. Die restliche Vorzone ist zu begrünen.

Als Vorzone gilt der Bereich zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der Flucht des Hauptgebäudes.

Begrünung bedeutet, dass mindestens 75 % dieser Flächen mit Pflanzen (Stauden, Sträucher, Bäume) belegt sind. Eine Mindestbegrünung mit Rasen ist ebenfalls zulässig.

Sollte allein durch die Ausnutzung der maximal zulässigen Einfahrtsbreite von 6,00 m ein höherer Versiegelungsgrad erreicht werden, so ist diese Überschreitung zulässig. Darüber hinaus ist dann keine weitere Versiegelung/ Befestigung in der Vorzone zulässig.

Als Versiegelung zählen Pflaster-, Rasenpflaster- und wassergebundene Flächen sowie Kies-, Stein- und Schottergärten.

3. Gestaltung der Einfriedungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Als Einfriedung gelten alle baulichen Anlagen sowie lebende Einfriedungen (Hecken), die der Abgrenzung eines Grundstücks oder Grundstücksteils dienen.

3.1 Einfriedungen in der Vorzone

Entlang der Danziger Straße sind Einfriedungen zulässig als

- geschlossene Einfriedung bis 0,80 m Höhe,
- offene Einfriedung bis 1,50 m Höhe,
- lebende Einfriedung bis 1,50 m Höhe.

Unterer Bezugspunkt für die Ermittlung der Höhe von Einfriedungen an Verkehrsflächen ist die Höhe der an die Einfriedung angrenzende Hinterkante des fertigen Gehwegs. Sockel bis 0,40 m Höhe werden auf die Höhe der Einfriedung angerechnet.

Hierzu die Definition der Vorzone unter bauordnungsrechtlicher Festsetzung 2.

Als offene Einfriedungen gelten Einfriedungen, bei denen einschließlich Sockel maximal 30 % der Ansichtsfläche verdeckt ist. Mindestens 70% der Ansichtsfläche muss licht- und luftdurchlässig oder eine lebende Einfriedung sein.

Als geschlossene Einfriedungen gelten solche, die diese Kriterien nicht erfüllen (z.B. Mauern oder dichte Zäune).

3.2 Sonstige Einfriedungen

Entlang der sonstigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig. Die Höhe bemisst sich nach der tatsächlichen Geländeoberfläche auf dem Baugrundstück nach Ausführung des Bauvorhabens i. S. des § 8 Abs. 4 LBauO.

3.3 Stacheldraht oder sonstige verletzungsträchtigen Materialien sind nicht zulässig.

4. Zahl der notwendigen Stellplätze (§ 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO)

Laut Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze, die Höhe des Geldbetrages zur Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen, die Höhe der Kostenbeteiligung zur Ablösung der Verpflichtung zur Anlegung privater Kinderspielplätze der Gemeinde Herxheim vom 28.11.2024 sind je Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze anzulegen.

HINWEISE/ PFLANZENLISTE:

1. Wasserhaushaltsbilanz

Ab einer befestigten Fläche größer 800 m² ist im Rahmen der Erstellung des Niederschlagswasserbewirtschaftungskonzepts eine Wasserhaushaltsbilanz gemäß DWA-Regelwerk/BWK-Regelwerk „Merkblatt DWA-M 102-4/BWK-M 3-4 Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer - Teil 4: Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers (März 2022)" sowie der Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 aufzustellen/zu führen und der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

2. Siedlungsentwässerung

Auf die Leitlinien zur integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag – Verdunstung – Infiltration – Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen.

3. Brauchwassernutzung

Ergänzend zu den planungsrechtlichen Festsetzungen wird empfohlen, auf den Baugrundstücken anfallendes nicht verschmutztes Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung zu nutzen oder als Brauchwasser zu verwerten soweit gesundheitliche und wasserwirtschaftliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Dies dient der Entlastung der Abwasseranlagen, der Vermeidung von Überschwemmungsgefahren und der Schonung des Wasserhaushalts. Gemäß § 12 TrinkwV ist der Bau von Brauchwasseranlagen dem Gesundheitsamt anzugeben.

Die Vorgaben zur Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Brauchwasseranlagen nach § 13 Abs. 3 und 4 TrinkwV sowie nach § 37 Infektionsschutzgesetz sind einzuhalten. Eine Brauchwasseranlage sollte durch einen Fachbetrieb installiert und gewartet werden.

4. Grundwasser

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

5. Starkregenvorsorge

Bei der Gestaltung des gesamten Plangebietes muss darauf geachtet werden, dass die Situation im Starkregenfall sich für Dritte nicht weiter verschlechtert. Vorhandene Retentionsräume (z.B. Grünflächen) und Abflusswege sollten weiter freigehalten oder mit einer Nutzung beplant werden, die bei einer Überflutung keine Schäden erleidet. Beim Bau von Gebäuden sollte die Starkregenvorsorge immer mitbeachtet werden (z.B. Sicherung tiefliegender Gebäudeöffnungen, Rückschlagklappen, etc.) – siehe z.B. auch hochwasserangepasstes Bauen:

<https://hochwassermanagement.rlp.de/unsere-themen/wie-koennen-wir-uns-vorbereiten/hochwasservorsorge-an-gebäuden-und-in-der-planung/hochwasserangepasstes-bauen>.

Die aktuellen Sturzflutgefährkarten sind unter folgendem Link abrufbar:
<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/auskunftssysteme/sturzflutgefährkarten>

6. Baugrundgutachten

Der geologisch nahe Untergrund wird von quartären Deckschichten gebildet. Diese weisen erfahrungsgemäß stark unterschiedliche Tragfähigkeiten und Verformbarkeiten auf.
Daher wird dringend die Erstellung eines Baugrundgutachtens empfohlen.

7. Geothermische Nutzung

Hinsichtlich dem möglichen Bau und Betrieb geothermischer Erdwärmesondenanlagen wird auf die interaktive Karte der Internetseite des Landesamtes für Geologie und Bergbau in Mainz, zur wasserwirtschaftlichen und hydrogeologischen Standortbeurteilung verwiesen (abrufbar unter <https://www.lgb-rlp.de/karten-und-produkte/online-karten/online-karten-geothermie/online-karte-standorteinschaetzung-erdwaermesonde>).

Die Farbdarstellung in dieser Anwendung gibt einen ersten Hinweis zur Genehmigungsfähigkeit. Detaillierte Auskünfte sind Sie über die zuständige untere Wasserbehörde erhältlich.

8. Geologiedatengesetz

Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de>

zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

9. Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen

Seit dem 01.08.2023 ist:

- beim Auf- und Einbringen von Materialien in die durchwurzelbare Bodenschicht sowie deren Herstellung und beim Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb und außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (neue Fassung)
- beim Verwerten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken die Ersatzbaustoffverordnung

zu beachten.

10. Abfallwirtschaft/ Bodenschutz

Im Plangebiet können sich nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/ schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/ Verdachtsflächen und/ oder Altablagerungen befinden.

Sollten sich Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

11. Archäologie

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die §§ 17 und 18 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff, zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 4771), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle so weit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit die Direktion Landesarchäologie ihre Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen kann. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

12. Kulturdenkmäler

Im Bereich des Bauvorhabens befinden sich keine bislang bekannten Standorte der Baulichen Gesamtanlage (§ 5 Abs. 2 DSchG) „Westwall und Luftverteidigungszone West“, die lt. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG Erhaltungs- und Umgebungsschutz genießt. Allerdings liegt das Plangebiet in der Nähe mehrerer Westwall-Anlagen.

Der Westwall wird als ein einheitliches Kulturdenkmal betrachtet. Für ihn gelten mit dem o.g. Erhaltungsgebot dieselben gesetzlichen Bestimmungen wie bei anderen Kulturdenkmälern auch: Bei jeglichen Maßnahmen an den erwähnten Westwall-Elementen oder in ihrem unmittelbaren Umfeld sind das Erhaltungsgebot von Kulturdenkmälern sowie die Genehmigungspflicht bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten. Die Kartierung umfasst lediglich die bekannten Denkmalbestandteile; weitere können

jedoch noch vorhanden sein. Bei Bodeneingriffen ist deshalb auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten.

Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse den Denkmalbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalfachbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.

13. Kleindenkmäler und Grenzzeichen - Genehmigungsvorbehalt

Es ist zu berücksichtigen, dass sich im Plangebiet gemäß DSchG RLP §§ 3, 4 und 5 denkmalgeschützte Kleindenkmäler und Grenzzeichen (u.a. Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire) befinden können. All diese genannten Kleindenkmäler und Grenzzeichen sind prinzipiell *in situ* zu belassen.

Insbesondere, die Grenzzeichen können noch heute eine historische oder noch immer bestehende Grenzlinie dokumentieren bzw. als ein Bestandteil einer noch aus mehreren tradierten Grenzzeichen bestehende historische Grenzlinie überliefern.

Sollten daher im Rahmen von Maßnahmen und Bauausführungen Kleindenkmäler, Grenzzeichen wie Grenzsteine, Kilometer- oder Stundensteine, Loogfelsen, Menhire oder Ähnliches im Planungsgebiet vorgefunden und festgestellt werden, ist die Denkmalfachbehörde - Direktion Landesdenkmalpflege und Direktion Landesarchäologie der GDKE - von diesen und Ihrem Standort sofort in Kenntnis zu setzen, sind die Kulturdenkmäler zunächst *in situ* zu belassen und bei erforderlicher Veränderung gemäß § 13 DSchG das weitere Vorgehen in jedem Einzelfall mit den Denkmalbehörden, hier der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und den o.g. Denkmalfachbehörden umgehend und im Vorfeld der Veränderungen abzustimmen.

Die weitere Vorgehensweise ist in jedem Einzelfall mit der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz und der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden, abzustimmen und denkmalrechtlich zu genehmigen.

14. Versorgungsnetz der Pfalzwerke Netze AG

Da das Versorgungsnetz der Pfalzwerke Netze AG ständig baulichen Veränderungen unterliegt, ist es erforderlich, dass etwaige Vorhabenträger rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Planauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG einholen, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG (<https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenser-vice/online-planauskunft>) zur Verfügung steht.

15. Pflanzungen

Alle Pflanzungsmaßnahmen sind bis zur Schlussabnahme der baulichen Anlagen auszuführen unter Berücksichtigung der Vegetationsperiode.

16. Vorschriftennachweis

Die den Planunterlagen zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) können bei der Verbandsgemeinde Herxheim eingesehen werden.

PFLANZENLISTEN

Bäume 2.ter Ordnung (H 2xv mB StU 10/12)

| | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| Feldahorn | <i>Acer campestre</i> |
| Säuleneiche | <i>Quercus robur „fastigiata“</i> |
| Säulenahnbuche | <i>Carpinus betulus „Fastigiata“</i> |
| Kernobsthochstamm | |
| (Apfel, Birne, Quitte) in Sorten: | hier kleinkronige Sorten |

Heckenpflanzen (Str oB 100, 125cm)

| | |
|---------------|---------------------------|
| Feldahorn | <i>Acer campestre</i> |
| Hainbuche | <i>Carpinus betulus</i> |
| Kornelkirsche | <i>Cornus mas</i> |
| Weißdorn | <i>Crataegus monogyna</i> |
| Liguster | <i>Ligustrum vulgare</i> |

Gehölzinseln (Str oB 100, 125cm)

| | |
|---------------------|---------------------------|
| Weißdorn | <i>Crateagus monogyna</i> |
| Wildrose | <i>Rosa canina</i> |
| Wolliger Schneeball | <i>Viburnum lantana</i> |